



Österreichischer  
Gemeindebund

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 1  
1010 Wien

per E-Mail: [teamassistenzi@bka.gv.at](mailto:teamassistenzi@bka.gv.at)

Wien, am 6. Juni 2024  
Zl. K-511/060624/RA, HA

GZ: 2024-0.403.022

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund nimmt die Regierungsvorlage im Wesentlichen zur Kenntnis und erlaubt sich einen Punkt besonders hervorzuheben und diesbezüglich eine Stellungnahme abzugeben:

Im vereinfachten Verfahren nach § 50 haben **derzeit** nur Parteistellung (Abs. 4):

- der Antragsteller,
- derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll,
- das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993,
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben und
- der Umweltanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften und hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 2 bis 4 die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen. Dem Umweltanwalt wird zudem das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Weder hat der Nachbar noch die Gemeinde Parteistellung. Beiden ist damit verwehrt, Einwände zu erheben um dringende Anliegen und Interessen im Verfahren nicht nur zu äußern, sondern allenfalls auch durchzusetzen.



Problematisch ist es auch, dass gemäß § 50 Abs. 2 die Auflage des Antrags in geeigneter Weise, wie Anschlag in der Standortgemeinde **oder** Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde, bekannt zu geben ist.

Erfreulicherweise sollen mit dieser Novelle künftig auch die Standortgemeinden Parteistellung erhalten – das aber einschränkend (nur) mit dem Recht, die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 **Z 1 bis 4** im Verfahren geltend zu machen.

Die Einschränkung auf die Z 1 bis 4 bedeutet, dass es den Gemeinden nicht möglich ist, substanziierte Einwände im Zusammenhang mit dem Ortsbild, Lärm etc. zu erheben.

**Der Gemeindebund fordert daher in die Aufzählung zumindest auch die Ziffern 6 (Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß) und 9 (erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds sowie Kulturgüter) aufzunehmen.**

**Zudem ist es notwendig, dass die Auflage des Antrags jedenfalls im Wege des Anschlags in der Standortgemeinde zu erfolgen hat.**

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Bgm. DI Johannes Pressl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände  
Die Mitglieder des Präsidiums  
Büro Brüssel